

Verkaufs- und Lieferbedingungen



Alle Lieferungen und sämtliche Leistungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen.

I Liefervertrag

1. Der Liefervertrag und eventuelle Änderungen, Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
2. Mit dem Erhalt unserer Auftragsbestätigung, spätestens aber mit der Entgegennahme der gelieferten Ware, erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Durch die Beststellungsannahme werden sie nicht Vertragsinhalt.
3. Sonderanfertigungen berechtigen uns, die Bestellmenge angemessen zu überschreiten bzw. zu unterschreiten. Die gelieferte Menge dürfen wir in jedem Fall berechnen. Ebenso sind wir zu Teillieferungen berechtigt.
4. Lieferungen aus Abrufaufträgen sind spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Liefertermin bei uns abzurufen.
Bei terminierten Abrufaufträgen müssen eventuelle Termin- oder Mengenänderungen mindestens acht Wochen vor Liefertermin schriftlich mitgeteilt werden. Später eintreffende Änderungswünsche müssen wir nicht berücksichtigen.
Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes dürfen wir dem Besteller die noch nicht abgerufenen Mengen zusenden und fakturieren.

II Preise

1. Alle unsere Preise sind freibleibend. Wir berechnen zu den am Tage der Lieferung oder Leistung geltenden Preisen und Rabatten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Für Bestellmengen, die den Mindestwarenwert von € 50,00 nicht erreichen, können wir einen Bearbeitungszuschlag berechnen.

III Lieferfristen

1. Bis zur Auftragsannahme sind Lieferfristen freibleibend. Sie rechnen ab Annahme des Auftrages, jedoch frühestens ab endgültiger Einigung über die mit dem Besteller vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Lieferwerk oder unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
2. Werden Mitwirkungspflichten durch den Besteller nicht erfüllt oder werden wir durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Störungen im Betriebsablauf oder beim Versand bei uns oder unserem Vor- und Unterlieferanten oder Transportunternehmen oder durch Arbeitskämpfe an der Lieferung gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. In den genannten Fällen sind wir berechtigt, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Ist dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung Schaden entstanden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Artikels der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Nimmt der Besteller die ihm angebotene, an ihn gelieferte oder versandbereit gemeldete Ware nicht rechtzeitig ab, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und Zahlungen des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

IV Abnahme

1. Sofern eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart ist, hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Werden bei der Abnahme keine Beanstandungen gemeldet oder unterlässt der Besteller die Abnahme, so gelten die Waren mit Verlassen unserer Lager oder Produktionsstätten als vertragsgemäß geliefert.

V Verpackung

1. Behälter, Gitterboxen, Paletten, Kassetten und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Empfänger unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurück - zusenden.
2. Der Versand erfolgt EXW (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) von uns benannter Ort.

VI Versand und Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Jede Gefahr geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens wenn die Ware den Lieferer verlässt, auf den Besteller über, auch bei Lieferung durch Spediteur, Versandunternehmen oder uns selbst. Expressgutmehrkosten und Portogebühren für Kleingutsendungen zahlt der Besteller. Die Wahl der Versandart und der Verpackungsart bleibt uns überlassen.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Kosten des Bestellers.
3. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen.

VII Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Für Teillieferungen werden Teilrechnungen ausgestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit diese Gegenansprüche nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, können wir, ohne dass es einer Mahnung bedarf, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8% berechnen.

VIII Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller, eingeschlossen die Freistellung aus für den Besteller eingegangenen Eventuellverbindlichkeiten.
2. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der uns gehörenden Ware verpflichtet (Vorbehaltsware).
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns aus der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes unserer verbundenen, vermischten, vermengten bzw. verarbeiteten Ware zu. Die betreffende Ware gilt soweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.
4. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig, soweit der Besteller unseren verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung nach 5) sicherstellt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet.
5. Sämtliche dem Besteller hinsichtlich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er hiermit im Voraus in voller Höhe an uns ab. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den, unserem Eigentum nach 3. entsprechenden Forderungsanteil. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an Ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrags als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachten; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.
6. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hat der Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wie uns selbst auch ein jederzeitiges Anzeigerecht zusteht.
7. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügung bei Wechsel- und Scheckprotesten des Weiteren auch dann, wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt ist oder wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen, sowie Einsicht in seine Bücher zur Sicherung unserer Rechte zu nehmen. Ein Rücktritt vom Verträge liegt in der Rücknahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
8. Übersteigt der Wert der uns übergebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die überschießenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
9. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

IX Nebenpflichten

1. Wenn infolge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Beratungen oder infolge schuldhafter Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten der Liefergegenstand vom Besteller nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, so gilt unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung des Absatzes XI entsprechend. Empfehlungen sind unverbindlich. Angaben in Katalogen und anderen Druckschriften stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

X Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Liefervertrag zurücktreten, wenn uns die Erfüllung des Liefervertrages oder der Gewährleistungsansprüche unmöglich ist oder wenn wir die Erfüllung des Liefervertrages oder der Gewährleistungsansprüche über eine uns vom Besteller gestellte angemessene Nachfrist hinaus schuldhaft verzögern. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens unserer Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

XI Gewährleistung und Haftung

1. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach §437 Nr. 1 BGB gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a) Soweit Liefergegenstände infolge von Mängeln ganz oder teilweise unbrauchbar sind, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos die Mängel beseitigen oder kostenlos mangelfreie Ware liefern (im Folgenden „Nacherfüllung“ genannt). Außerdem tragen wir die unmittelbaren Kosten des Aus- und Einbaus des Bestellers. Eine solche Kostentragungspflicht für unmittelbare Aus- und Einbaukosten besteht nicht, wenn diese im Ausland anfallen. Sie besteht ferner nicht, soweit zwischen ihnen und dem Lieferpreis der mangelhaften Liefergegenstände kein angemessenes Verhältnis besteht. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Für Schäden, die auf eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, stehen wir nicht ein.
 - b) Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat uns der Besteller die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen.
2. Die weiteren gesetzlichen Rechte des Bestellers gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Wir haften ausschließlich in folgenden Fällen:

- (1) Vorsätzliche Pflichtverletzung
- (2) Grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen
- (3) Schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- (4) Arglistiges Verschweigen von Mängeln oder Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes
- (5) Schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (6) Soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

3. Soweit nicht in III Ziffer 3 sowie in XI Ziffer 1 und 2 etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
4. Mängel sind uns unverzüglich nach Ihrer Feststellung anzuzeigen. Die beanstandeten Liefergegenstände sind zu unserer Verfügung zu halten. Die Kosten der Rücksendung erstatten wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt.
5. Den Besteller trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche wegen Pflichtverletzung gegeben sind. Dies gilt auch für ein Verschulden unsererseits.
6. Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.
7. Für gesetzliche Rücktrittsrechte gilt § 350 BGB entsprechend.

XII Geheimhaltung

Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenen Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden.

Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

XIII Sonstiges

1. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Velbert
2. Gerichtsstand ist Velbert, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechtes aus diesem Vertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
6. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

HARHUES & TEUFERT GmbH